LKP *Stichwort*

Neu ab September 2009: Das Patientenverfügungsgesetz

Nach über fünfjähriger Diskussion hat der deutsche Bundestag am 18.06.2009 das neue Patientenverfügungsgesetz beschlossen. Dieses soll nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens am 01.09.2009 in Kraft treten. Durch das Gesetz soll das Selbstbestimmungsrecht jedes Einzelnen bei ärztlichen Maßnahmen gestärkt und die Rechtsverbindlichkeit von Patientenverfügungen bestätigt werden.

Wer kann eine Patientenverfügung abfassen?

Eine wirksame Patientenverfügung kann von jedem geschäftsfähigen Volljährigen verfasst werden. Auch wenn Patientenverfügungen am häufigsten bei älteren Menschen relevant sind, ist eine ausreichende Vorsorge in jedem Alter wichtig. Daher ist die Patientenverfügung keinesfalls nur für Senioren gedacht.

Das vom Bundestag beschlossene Gesetz stellt aber auch klar, dass niemand dazu verpflichtet werden kann, eine Patientenverfügung zu verfassen.

Inhalt der Patientenverfügung

Patientenverfügungen sollen Ärzten und dem Vertreter des Betroffenen **Hinweise für die medizinische Behandlung** geben, wenn dieser schwer erkrankt ist und sich nicht mehr selbst äußern kann.

Der Betroffene soll **die konkreten Situationen benennen**, in denen die Patientenverfügung gelten soll. Die Situationsbeschreibung kann z.B. wie folgt lauten:

Die Patientenverfügung soll gelten, wenn

- ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde,
- ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.

Je konkreter die Situationen beschrieben werden, umso größer wird der Grad der Verbindlichkeit der Verfügung.

Des Weiteren sollte der Betroffene in der Patientenverfügung für die konkret benannten Situationen **die ärztlichen Maßnahmen angeben**, von denen er erwartet, dass diese durchgeführt oder unterlassen werden sollen. Dies könnte beispielsweise wie folgt lauten:

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

- dass eine ausreichende Schmerzbehandlung vorgenommen wird, auch wenn sich mein Leben dadurch verkürzen sollte,
- auch fremde Organe zu erhalten, wenn dadurch mein Leben verlängert werden könnte.

In Anbetracht der Tragweite der Entscheidungen und der oftmals fehlenden Kenntnis über die Konsequenzen bestimmter medizinischer Maßnahmen ist es sicher sinnvoll, vor der Abfassung einer Patientenverfügung sich von einem Arzt **eingehend beraten zu lassen**; auch wenn dies von Gesetzes wegen nicht vorgeschrieben ist.

Was ist zu beachten?

Bisher gab es zwar für die Verbindlichkeit der Patientenverfügung keine gesetzliche Grundlage, sie war aber grundsätzlich auch dann wirksam, wenn sie lediglich mündlich geäußert wurde. Allerdings bestanden hierbei oftmals Nachweisprobleme, ob der vermeintlich geäußerte Wille des Betroffenen auch dessen tatsächlichem Willen entsprach.

Durch die Neuregelung wurde deshalb die **Schriftform** für Patientenverfügungen festgelegt. Ein Widerruf der Patientenverfügung, welcher jederzeit möglich ist, kann dagegen auch formlos, z.B. durch Vernichtung der Patientenverfügung erfolgen.

Lander, Kohlmann & Partner
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Amtsgericht Mannheim PR 360001
76275 Ettlingen Ottostraße 1
Telefon 07243 / 7645-0 www.LKP.de

Da sich die persönlichen Umstände sowie die Einstellung des Einzelnen, aber auch die medizinischen Möglichkeiten ändern können, sollte die Patientenverfügung **in regelmäßigen Abständen überprüft** und gegebenenfalls erneuert werden.

Der Bedarfsfall

Treffen die Feststellungen in einer Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betroffenen zu, sind sowohl Ärzte als auch die Vertreter (Bevollmächtigter und Betreuer) an diese gebunden. Liegt dagegen keine Patientenverfügung vor oder sind die Feststellungen darin zu unkonkret oder zu allgemein, entscheiden die Vertreter gemeinsam mit dem Arzt auf der Grundlage des mutmaßlichen Patientenwillens über die anstehende Behandlung.

Können sich in Zweifelsfällen bei besonders folgenschweren Entscheidungen der Vertreter des Betroffenen und der behandelnde Arzt nicht darüber einigen, ob die beabsichtigte Maßnahme dem tatsächlichen Willen des Betroffenen entspricht, muss der Vertreter die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einholen.

Unbeschränkte Gültigkeit

Oberstes Gebot der Neuregelung ist die Achtung des Patientenwillens. Die Beachtlichkeit des Patientenwillens ist insbesondere nicht an Art oder Stadium der Krankheit geknüpft. Es gibt grundsätzlich keine Begrenzung, die den Patientenwillen kraft Gesetzes in bestimmten Fällen für unbeachtlich erklärt.

Bereits über acht Millionen Deutsche haben eine schriftliche Patientenverfügung. Diese müssen aufgrund der Neuregelung nicht neu abgefasst werden, sondern behalten ihre Gültigkeit.

Fazit

Auch das neue Patientenverfügungsgesetz wird die Schwierigkeiten mit dem richtigen Umgang sterbenskranker Menschen, die sich nicht mehr äußern können, nicht lösen. Durch die Verbindlichkeit der Patientenverfügung besteht nunmehr **aber mehr Rechtssicherheit.**

Zusätzlich: Vorsorgevollmacht

Die Patientenverfügung enthält Anweisungen an die behandelnden Ärzte für den Notfall und betrifft ausschließlich medizinische Belange.

Sinnvoll ist es daneben eine sog. Vorsorgevollmacht zu erstellen. Mit dieser wird einer Person des Vertrauens die Vollmacht erteilt, im Sinne des Betroffenen Entscheidungen zu treffen.

Die Vorsorgevollmacht kann sich sowohl auf **gesundheitliche Angelegenheiten**, insbesondere im Zusammenhang mit der Auslegung und Durchsetzung der Patientenverfügung, als auch auf **rechtsgeschäftliche Angelegenheiten** beziehen. Auch sollten in der Vorsorgevollmacht Aussagen zu einer möglichen **Betreuung** im Falle einer Geschäftsunfähigkeit gemacht werden.

Falls die Vorsorgevollmacht in rechtsgeschäftlichen Dingen auch mögliche Grundstücksgeschäfte umfassen soll, ist die notarielle Beurkundung der Vollmacht notwendig. Banken verlangen oftmals eine Vollmacht auf bankeigenen Vordrucken, so dass diesbezüglich auch mit der Hausbank gesprochen werden sollte.

Der Betreuer ist im Gegensatz zum Bevollmächtigten ein vom Vormundschaftsgericht eingesetzter gesetzlicher Vertreter des Betroffenen und unterliegt der Kontrolle des Vormundschaftsgerichts.

Mit einer Anweisung für den Betreuungsfall hat der Betroffene die Möglichkeit, eine Person seines Vertrauens als Betreuer vorzuschlagen oder aber auch eine Person ausdrücklich als Betreuer auszuschließen. Muss ein Betreuer bestellt werden, ist das Vormundschaftsgericht an diese Verfügung in der Regel gebunden. Wird kein potentieller Betreuer benannt, so wird das Vormundschaftsgericht im Bedarfsfall eine Person seiner Wahl (Familienangehörige oder aber sog. Berufsbetreuer oder Rechtsanwälte) bestellen.